

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Mag. Gisela Wurm, Wolfgang Katzian, Mag. Melitta Trunk, Bettina Stadlbauer, Dietmar Keck, Heinz Gradwohl und GenossInnen
betreffend Glückspielgesetz und suchtpreventive Maßnahmen

Das schrankenlose Glückspiel kennt kaum Gewinner, aber viele Profiteure und noch mehr Verlierer. Die möglichen Folgen sind Spielsucht, Verschuldung, Verlust des Arbeitsplatzes und Kriminalität. Für Betroffene ein existenzbedrohender Kreislauf mit lebenslangen Folgen. Ein Grund mehr, bestehende Regelungen zu hinterfragen (Schutzzweck) und jede weitere Ausweitung oder Liberalisierung des Glückspiel- und Wettsektors ordnungspolitisch zu bekämpfen, zumal Österreich im Vergleich mit anderen europäischen Staaten jetzt bereits auf äußerst großzügige und liberale Regelungen am Glückspiel- und Wettsektor verweisen kann.

Staatliche Regelungen, welche die Zulassung oder Niederlassung von Glückspiel- und Wettunternehmen beschränkten (Konzessionssystem bzw. staatliches Monopol), wurden von privaten Anbietern mehrfach national (VfGH) oder beim EuGH angefochten. Dies aber erfolglos. Am 28.3.2006 bestätigte das Deutsche Bundesverfassungsgericht das staatliche Monopol auf Sportwetten mit festen Quoten. Private Wettanbieter bleiben weiter verboten. Allerdings müssen mehr Maßnahmen zur Bekämpfung der „Wettleidenschaft“ unternommen werden.

Nach ständiger Ansicht des EuGH ist der Glückspiel- und Wettmarkt – trotz der Anwendung des EGV – staatlicher Ordnungspolitik unterzuordnen. Strenge Kontrollen zum Schutz des Spielers und zur Unterbindung krimineller Erscheinungen im Umfeld des Glücksspiels sind zulässig. Dazu gehört auch eine weitgehende Beschränkung der Gewinnmöglichkeiten für Glückspielanbieter, etwa durch Sondersteuern. Dies gilt nach dem EuGH auch für „Wetten“, die allerdings in Österreich nicht dem Glückspielgesetz unterliegen, sondern in 9 Landesgesetzen – mehr oder weniger unterschiedlich – geregelt sind.

Private Unternehmer versuchten in Österreich jahrelang das staatliche Glückspielmonopol durch so genannte „Kartenkasinos“ o.ä. zu umgehen.

Dies führte natürlich auch zu gerichtlichen Strafanzeigen, wenn in das Glückspielmonopol eingegriffen wurde. Anfang Juli 2005 gab es in Österreich 19 anhängige bzw. nicht erledigte Strafanzeigen nach § 168 StGB) gegen so genannte Kartenkasinos und/oder Internetkasinos (Illegales Glückspiel) und andere Personen (Staatsanwaltschaften).

In den letzten 5 Jahren (2000 bis 2004) wurden insgesamt 127 Strafanzeigen nach § 168 StGB gegen diese u.a. erstattet.

55 Strafverfahren wurden davon gemäß § 90 Abs. 1 StPO ohne Strafantrag beendet, entweder wegen mangelnder Tatbestandsmäßigkeit der geprüften Sachverhalte – wobei in einzelnen Fällen auch Sachverständigengutachten eingeholt worden waren - oder aus Beweisgründen und wegen fehlender inländischer Gerichtsbarkeit.

22 dieser Strafverfahren endeten mit Schuldsprüchen, wobei grundsätzlich Geldstrafen verhängt wurden. Nur in einzelnen Fällen eines Zusammentreffens auch mit anderen Delikten wurden von den Gerichten Freiheitsstrafen verhängt. 8 Verfahren endeten mit einem Freispruch (teils aus Beweisgründen, teils verneinte das Gericht die Tatbestandsmäßigkeit). 7 Strafverfahren wurden diversionell erledigt.

Mit seinem Erkenntnis (Zl. 2000/17/0201 vom 08.09.2005) hat aber der VwGH nun diese lange schwelende Streitfrage über den Umfang des Glücksspielbegriffs geklärt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vier in so genannten „Kartencasinos“ betriebene Pokerspiele zum Glücksspiel erklärt, ebenso wie angebliche Roulette-Geschicklichkeitsspiele, das nur in konzessionierten Spielkasinos betrieben werden darf. Denn mit Geschick, so das Höchstgericht, lassen sich diese Spiele nicht gewinnen. Die drei Poker-Varianten „Seven Card Stud Poker“, „Texas Hold' Em“ und „Five Card Draw“ sowie das ominöse „Optische Kugelkarussell“ sind, wie nun höchstgerichtlich klargestellt wurde, eindeutig Glücksspiele, die nach dem Glücksspielgesetz nur in konzessionierten Spielkasinos angeboten werden dürfen.

„Die Betreiber so genannter „Kartencasinos“, die dagegen verstoßen und derartige Pokerrunden veranstalten, verletzen das Glücksspielmonopol und machen sich auch dann strafbar, wenn sie sich nicht selbst am Spiel beteiligen, sondern nur die „Gäste“ gegeneinander antreten lassen. Aufgrund der Ähnlichkeit der rechtlich relevanten Spielregeln ist die neueste Judikatur auch auf die anderen Pokervarianten übertragbar. Denn auf die berühmte „Sixth Street“, die sechste Karte bei Seven Card Stud und Texas Hold'Em, kommt es nicht an, sondern auf eine Gesamtbetrachtung.“ (Standard vom 06.12.2005).

Welche Spiele vom § 168 StGB erfasst werden, ist trotz der jüngsten VwGH-Entscheidung weiterhin strittig. So stellt sich die Frage, ob offensichtliche „Glücksspiele“ mit Geschicklichkeitskomponente unter den Tatbestand von § 168 StGB zu subsumieren sind oder auch nicht (Mischspiele).

In den letzten Jahren hat europaweit im Zusammenhang mit Glücksspielangeboten (insbes. illegales Glücksspiel mit Geldspielautomaten) oder mit Sportwetten in Wettcafes etc. sowohl Kriminalität (Beschaffungs- bzw. Begleitkriminalität) zugenommen, als auch die Anzahl der Spielsüchtigen (Pathologische Spieler) und die damit verbundene Verschuldung von Spielern

und deren Familien. Die unkontrollierten Glückspiel- und Wettangebote im Internet verschärfen dieses Problem (z.B. Internet-Casinos).

Zum Teil bieten diese Internet-Unternehmen unter demselben Markennamen (erlaubte) Sportwetten sowie (unerlaubte) Glücksspiele an, es wird also auch gegen das in Österreich bestehende Werbeverbot (§§ 52 Abs. 1 und 56 Abs 1 GSpG) verstoßen.

Grund für zunehmendes Suchtverhalten sind fehlende gesetzliche Regelungen (d.h. Beschränkungen) auf europäischer Ebene und fehlende effektive behördliche Kontrollen des Glücksspielsektors. Dies hat in den letzten Jahren zu dieser Entwicklung geführt. Anbieter von Internetsportwetten entziehen sich de facto jeder staatlichen Kontrolle. Dies gilt auch für Internetcasinos, die oft auch von der Karibik aus agieren. Betroffen sind davon nicht nur die Spieler selbst, sondern insbesondere auch deren Familien und Angehörige. Die Spielsucht führt zu einem sozialen Sturzflug. Besonders bedenklich stimmt, dass immer mehr Kinder und Jugendliche in die Spielsucht abgleiten. In Salzburg ist beispielsweise bereits jeder dritte krankhafte Spieler jünger als 18 Jahre.

Das Bundesministerium für Finanzen hat zahlreiche Anzeigen gemäß § 52 GSpG wegen des Verdachts auf einen Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes erstattet. Seit dem Jahr 2000 wurden gemäß § 52 GSpG bis Mitte 2005 etwa 120 Fälle zur Anzeige gebracht. Diese Anzeigen ergingen nach Mitteilung des BMF an die Verwaltungsstraßbehörden beziehungsweise Bundespolizeidirektionen und zugleich auch an die zuständigen Staatsanwaltschaften.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurden auch Aktivitäten in allen drei Tatbeständen des § 56 GSpG (Entgegennahme von Einsätzen für, Ermöglichung der Spielteilnahme an und Bewerbung ausländischer Glücksspiele) in den letzten 5 Jahren zur Anzeige gebracht. Die Anzeigen wurden an die für Übertretungen des § 56 GSpG zuständigen Verwaltungsstraßbehörden weitergeleitet (AB 2979/XXII.GP).

Von der Verfolgung und vom Ergebnis dieser Anzeigen werden dem Bundesministerium für Finanzen nur teilweise Berichte vorgelegt. Insbesondere Verwaltungsstraßverfahren gegen ausländische Anbieter blieben erfolglos. Bewährt hat sich in der Praxis das Werbeverbot für ausländische Glücksspiele. In den Verwaltungsstraßverfahren gemäß § 52 GSpG und bei den Ermittlungen wegen des Verdachtes des Vorliegens des Straftatbestandes des § 168 StGB kam es aus Sicht des BMF durchwegs zu Ermittlungshandlungen der zuständigen Behörden. Auch wurden teilweise Verwaltungsstraßbescheide erlassen (AB 2979/XXII.GP).

Nach Presseberichten boomt das „illegale Glückspiel“ vor allem in einigen Bundesländern. Allein in Oberösterreich sollen 2.000 Geldspielautomaten illegal aufgestellt sein und in ganz

Österreich sollen es ca. 5.000 illegale Glückspielautomaten sein, behauptete im Jahr 2005 der Automatenhersteller Novomatic.

In fast allen Bundesländern hat sich – so die Exekutive – eine illegale Spielszene mit verbotenen Glückspielautomaten etabliert (z.B. illegale Poker- bzw. Glückspielautomaten). Gesetzesumgehungen und IT-Kriminalität haben bereits Einzug in das kleine Glückspiel gehalten. Der Einsatz erfolgt beispielsweise über Banknoteneinzug, wobei teilweise auch der Einzug von 500 Euro möglich ist, die dann abgespielt werden. So genannte Geschicklichkeitsautomaten können jederzeit mit entsprechender Software zu Geldspielautomaten manipuliert werden. Es werden dabei hohe Ausspielsummen vorgetäuscht. Tendenz nach Ansicht des BKA steigend.

Spielautomaten bieten wiederum jetzt innerhalb kürzester Zeit (2 bis 3 Sekunden) ein neues Spiel an. Die Ereignisfrequenz wird gesteigert, damit auch der Anreiz weiterzuspielen. Mit einer Legalisierung des kleinen Glücksspiels könnte aber – so die Automatenhersteller und die Automatenbetreiber – die Spielsucht eingedämmt werden. Ein absoluter Unsinn, zahlreiche Studien haben genau das Gegenteil bewiesen!

Die Teilnehmer am Konsensus-Meeting vom 28. September 2005 (Spielsucht – eine nicht stoffgebundene Abhängigkeit) haben dies in der Einleitung ihrer Stellungnahme sehr deutlich formuliert: *„Darüber hinaus sind hauptsächlich durch diese Wissensmängel auch erhebliche forensische und sozialpolitische Irrtümer entstanden. Dazu zählen ganz besonders Spekulationen über von anderen Abhängigkeitsprozessen abweichende Standpunkte bezüglich der Geschäftsfähigkeit und, besonders schmerzhaft, auch sozialpolitische Fehlinterpretationen, nach denen beispielsweise die Legalisierung des kleinen Glücksspiels zur Eindämmung der ausufernden Spielsuchtproblematik geeignet wäre, obwohl zahlreiche Studien bewiesen haben, dass das Gegenteil der Fall ist.“*

Die behördlichen Kontrollen durch Kontrollorgane der Länder müssen sowohl bei Geschicklichkeitsautomaten als auch beim zugelassenen kleinen Glücksspiel – nicht nur wegen der technisch aufwendigen Beweisführung – generell hinterfragt werden (Häufigkeit; Wer, Wie und Wann). Einige sehen sich außerstande effiziente Kontrollen durchzuführen, Gesetzesverletzungen können damit kaum mehr geahndet werden.

Für die Behörden in den Bundesländern liegt bei den Kontrollen von Automaten (Geldspielapparaten) auch ein Problem in der Abgrenzung, ob ein verwaltungsstrafrechtliches oder strafrechtliches Delikt (§ 168 StGB) vorliegt. Die bestehende Rechtslage erschwert eine effiziente Verfolgung der illegalen Betreiber von Geldspielapparaten bzw. die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels.

Die Lösung des Problems der derzeit nicht möglichen effizienten Verfolgung des illegalen und offensichtlich bereits organisierten Glücksspiels mit Geld- und Glückspielautomaten ist

aus deren Sicht nur durch eine Änderung des Glücksspielgesetzes und des Strafgesetzbuches möglich.

Diese Einschätzung wird von den meisten Bundesländern geteilt. Gleichzeitig wird auf technische Manipulationen sowie auf Manipulationen mittels eigener Software hingewiesen, wie die nachstehend zitierten aktuellen Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer zeigen (Auszüge). Diese Einschätzung wird auch von der Steuer- und Zollkoordination, Region Ost des Bundesministeriums für Finanzen geteilt (Aktionstag „Illegales Glücksspiel 2005“):

„Bei sämtlichen Kontrollen und Überprüfungen im Rahmen des Aktionstages und der vorgelagerten Überprüfungshandlungen konnte bisher kein einziger Automat beobachtet und festgestellt werden, der sich nur auf das kleine Glücksspiel (Einsatz unter 0,50 Cent und Gewinn max. 20,-) beschränken würde. Sämtliche vorgefundenen Geräte waren immer mit einem deutlich höheren Einsatz- und Gewinnlimit ausgestattet und stellten damit einen Eingriff in das Glücksspielmonopol dar.“

Aus den Stellungnahmen der Bundesländer an die Verbindungsstelle der Bundesländer:

„Die in Oberösterreich in den letzten Jahren durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass mit den außerhalb von konzessionierten Spielbanken aufgestellten und betriebenen Glück- und Geldspielautomaten in fast allen Fällen Geldausspielungen durchgeführt wurden, die den Verbotsbestimmungen des Glücksspielgesetzes und nicht der Verbotsnorm des Oö. Spielapparatgesetzes unterliegen (also über der Bagatellgrenze). Zudem musste bei derartigen Kontrollen in letzter Zeit immer häufiger festgestellt werden, dass die Geräte sogar mittels Funkfernbedienungen und anderer technischer Einrichtungen manipuliert werden können, wodurch verbotene Glücksspielprogramme abgeschaltet bzw. durch Nichtgeldspielsprogramme überblendet werden können. Da von den Automatenbetreibern vor allem die Beschlagnahme der Spielapparate befürchtet wird, werden diese Geräte teilweise auch schon an den Wänden und am Boden fest verankert und befestigt, um damit einen Abtransport dieser Geräte ohne Beschädigung nicht mehr zu ermöglichen. An die Organisation (Hintermänner) der Automatengeldspielringe kommt man derzeit allerdings weder in den Strafverfahren bei Gerichten noch in den Verwaltungsstrafverfahren nach dem Glücksspielgesetz bzw. dem Oö. Spielapparatgesetz heran, weil in aller Regel jeweils nur die betriebsstättenverfügungsberechtigten Gastwirte die strafrechtliche Verantwortung für die Aufstellung und den Betrieb dieser Geräte trifft.....“

Aus der Stellungnahme des Landes Oberösterreich vom 8. November 2005:

„Im Bundesland Salzburg ist die Situation im Zusammenhang mit Geldspielautomaten durch aus mit jener in Oberösterreich vergleichbar.....“

Immer wieder wird vor allem von Spielern davon berichtet, dass Spielapparate, welche offiziell als Apparate für Geschicklichkeitsspiele veranstaltungsbehördlich genehmigt sind,

durch Einsatz spezieller Software als Glückspielapparate umfunktioniert werden. Ist schon die Beweisführung über diesen Umstand auf Grund der technischen Ausstattung dieser Geräte äußerst aufwändig und schwierig, wird eine effiziente Verfolgung durch die verschiedenen Straftatbestände und Zuständigkeiten für deren Vollziehung zusätzlich erschwert.“

Aus der Stellungnahme des Landes Salzburg vom 17.01.2006:

Aber auch Bundesländer, in welchen das so genannte kleine Glückspiel erlaubt ist, stehen vor den selben Problemen:

„Die Probleme mit der Feststellung des Sachverhaltes bei Verwendung von Münzgewinnspielapparaten sind ho. seit mehreren Jahren bekannt. Das Manipulieren von Apparaten mittels Fernsteuerung oder durch das Abschalten der Stromzufuhr wurden auch in Wien wiederholt beobachtet. Dadurch war es dem Manipulierenden möglich, ein illegales Spiel auf eine erlaubte Spielvariante umzustellen.....“

.....Problematisch war in der Vergangenheit vor allem die Beurteilung einer bestimmten Variante eines Spiels als verbotenes Glückspiel. In diesem Zusammenhang wurden Gerichtsverfahren wiederholt im Zweifel eingestellt oder mit Freisprüchen beendet. Weitere wurde wegen § 168 StGB § 4 GSpG als Rechtfertigungsgrund angesehen. Aus ho. Sicht kann die mangelnde abschreckende Wirkung der geltenden Strafdrohungen nur bestätigt werden. Die Regelungen des Internet-Glückspiels sind, soweit überhaupt vorhanden, ebenfalls nicht geeignet, effizient vollzogen zu werden.“

Aus der Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien vom 10.01.2006:

„Aufgrund der Tatsache, dass nach dem Vorarlberger Spielapparategesetz Geldspielautomaten verboten sind und infolge des Umstandes, dass in den letzten Jahren seitens der Bezirksverwaltungsbehörden massive Kontrollen durchgeführt wurden, stellt sich in Vorarlberg das Problem nicht so massiv dar, wie in anderen Bundesländern. Ungeachtet dessen ergeben sich vermehrt Probleme bei manipulierbaren Internetterminals, die sowohl in Lokalen aber auch in Wettbüros vorzufinden sind. Für die zuständigen Behörden und Gerichte ist es nur sehr schwer möglich, Manipulationen dieser Art nachzuweisen.“

Aus der Stellungnahme Amt der Vorarlberger Landesregierung vom 19.12.2005:

„Eine Bezirkshauptmannschaft war mit dem Problem der Amtshaftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Spielapparate zur Feststellung, ob es sich bei diesen Geräten um Glückspielprogramme bzw. Nichtgeldspielautomaten handelt konfrontiert. Erfahrungsgemäß liegt in 99 % der Fälle eine Übertretung des § 168 StGB vor, woraus sich die Zuständigkeit der Gerichte ergibt. Wird ein Vorfall bei einer Bezirkshauptmannschaft anhängig, wird die Anzeige bzw. der Sachverhalt dem Bezirksgericht übermittelt und das Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes ausgesetzt.“

Unbefriedigend ist, dass die Gerichte den jeweiligen Geldspielautomaten nicht für verfallen erklären, sondern wieder an die Besitzer ausfolgen, sodass das Gerät wiederum zum Einsatz kommen kann.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen seitens einzelner Bezirkshauptmannschaften darf mitgeteilt werden, dass sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung den Ausführungen des Landes Oberösterreich vollinhaltlich anschließt. “

Aus der Stellungnahme des Landes Burgenland vom 25.01.2006

Das „kleine Automatenspiel“ ist gemäß § 4 Abs. 2 GSpG aus dem Glückspielmonopol des Bundes ausgenommen und unterliegt der Regelungskompetenz der Länder. Es wird durch unterschiedliche Landesgesetze geregelt, die zumeist langjähriger Rechtsbestand sind. Während in einigen Ländern ein gänzlich Verbot des "kleinen Automatenspiels" besteht, sind andere landesgesetzliche Regelungen – Kärnten, Steiermark und Wien – liberal. Generell gültige technische Rahmenbedingungen gibt es in Österreich (z.B. Glückspielgesetz) aber nicht, ebenso wenig Durchführungsregeln. In den wenigen Ländern in denen das kleine Glückspiel erlaubt ist (z.B. BRD) wurden technische Beschränkungen vorgegeben.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in Stellungnahmen zu einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen immer darauf hingewiesen, dass aus ordnungspolitischer Sicht ein gänzlich Verbot des "kleinen Automatenspiels" wünschenswert wäre. Dieser Wunsch wird durch die Ergebnisse des Aktionstages der Finanz „Illegales Glückspiel 2005“ untermauert:

„Die Finanzverwaltung hat daher am 15.12.2005 im Rahmen eines Aktionstages nach umfassenden Recherchen an insgesamt 22 Einsatzorten 37 Glückspielautomaten gemäß dem Finanzstrafgesetz als Beweismittel beschlagnahmt, da der dringende Verdacht eines Finanzvergehens vorlag. Sämtliche Automaten waren darüber hinaus auch illegale Spielautomaten im Sinne des Glückspielgesetzes, und wurden in weiterer Folge der Verwaltungsstrafbehörde übergeben. Daneben wurden auch Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Sozialbetrugsgesetz festgestellt. Mit Pfändungs- und Sicherstellungsmaßnahmen wurde teilweise gleich vor Ort der Abgabeananspruch des Bundes gesichert. “

Drei Bundesländer haben das kleine Glückspiel (Geldspielausspielungen mittels Spielautomaten) legalisiert. Dort wo es legalisiert wurde (z.B. Kärnten) stieg das Suchtpotential dramatisch, man spricht zurzeit beispielsweise von 15.000 Spielsüchtigen in Kärnten. Von diesen Regelungen profitierten nur Wenige:

Nämlich die Betreiber und die Länder (Kärnten: ca. 350.000 € Abgabeneinnahmen monatlich), die Millionen an der Sucht der Spieler verdienen. Die Spieler und deren Angehörige bleiben allerdings auf der Strecke, Spielsucht ist für viele existenzbedrohend!

LH-Stv. Gabriele Schaunig-Kandut will daher mit Unterstützung von Suchtexperten die Geldspielautomaten in Kärnten verbieten.

Allerdings geht das BZÖ-Kärnten einen anderen Weg, es soll weiter liberalisiert werden. Man spricht von Anpassungserfordernissen.

„In Kärnten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 622 Glückspielapparate (davon 455 in Spielhallen) aufgestellt.

§ 5 Abs. 4 des geltenden Veranstaltungsgesetzes bestimmt unter anderem, dass das Spielprogramm des Geldspielapparates so eingerichtet sein muss, dass vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünf Sekunden liegen müssen. Es ist dies eine Regelung, die in den anderen Bundesländern, in denen das „kleine Glückspiel“ erlaubt ist sowie im Ausland nicht vorgesehen ist.

Diese Regelung soll ersatzlos entfallen, da nach Mitteilung der für das Veranstaltungsgesetz zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung für das Suchtverhalten die Ereignishäufigkeit keine Rolle spielt.“

Wenn Verwaltungsjuristen über eine Krankheit wie die Spielsucht und Suchtverhalten urteilen, kann nur eines herauskommen: Eine Begründung wieder besseren Wissens, daher muss es für diese Änderung andere Gründe geben. Die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Burgenland hingegen denken nicht daran, das „kleine Glückspiel“ aus den dargelegten Gründen zu erlauben.

Durch Liberalisierung, intelligente Software sowie neue Technik bei Wett- und Geldautomaten sowie zusätzliche Angebote (z.B. über das Internet) ist der Spielerschutz im Glückspiel- und Wettbereich weltweit in den Hintergrund getreten. Verstärkt wird dieses Problem durch die fehlende Kontrolleffizienz der zuständigen Behörden. Bei weiteren Liberalisierungen werden sich die gesellschaftlichen und sozialen Probleme enorm verschärfen. Im (illegalen) Glückspiel und im Wettbereich ist die Begleit- und Beschaffungskriminalität jetzt bereits zunehmend. Je mehr in liberalisierten Bereichen gespielt und gewettet wird, desto größer auch das Risiko für pathologisches Spielverhalten und Verschuldung. Daran werden auch die Sozialkonzepte der Wett- und Glückspiel-Branche nicht viel ändern. Gefordert sind daher neben klaren Beschränkungen des Sektors umfassende Regelungen und staatliche Konzepte zur Bekämpfung der Spielsucht, wobei diese von den Verursachern zu finanzieren sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat hat beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, in Abstimmung mit der Bundesministerin für Justiz, der Bundesministerin für Inneres sowie der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Änderung des Glückspielgesetzes, des Strafgesetzbuches und zur Bekämpfung der Spielsucht dem Nationalrat vorzulegen. Dieses Maßnahmenpaket hat insbesondere zu enthalten:

1. Grundlagenforschung zur Spielsucht (Epidemiologie der Spielsucht):
Diese sollte durch das BM für Gesundheit und Frauen (z.B. über das ÖBIG) und durch das BM für Finanzen finanziert werden (Risiken hinsichtlich der Verschuldung und der besonderen Situation von Jugendlichen). Es geht auch um Folgewirkungen und Folgekosten von krankhaftem Glückspiel.
2. Selbsthilfegruppen (Finanzierung – Gesetzliche Absicherung):
Sicherung der Finanzierung der Beratung und Therapie für pathologische Spieler durch entsprechende gesetzliche Verpflichtung.
Dafür soll ein (Bruch)Teil der staatlichen Glückspieleinnahmen den Betreuungseinrichtungen (Schlüssel nach der Anzahl der betreuten Personen) zur Verfügung gestellt werden (siehe dazu die Ausführungen des BMGF in der AB 3133/XXII.GP).
3. Therapiekostenübernahme durch Sozialversicherungsträger
Übernahme der Therapiekosten (d.h. für sozialtherapeutische Begleitung und Betreuung) für pathologische Spieler an spezialisierten ambulanten bzw. stationären Behandlungseinrichtungen durch die gesetzlichen Krankenkassen. Spielsucht muss als Krankheit anerkannt und therapiert werden.
4. Stationäre Einrichtung
Errichtung einer zentralen stationären Einrichtung in Österreich zur Behandlung von Personen mit „Pathologischer Spielsucht“. Errichtung mit Kostenübernahme durch den Bund, die Behandlungskosten sind durch die gesetzlichen Krankenkassen zu bezahlen.
5. Laufende Kontrollen der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in den einschlägigen Lokalen betreffend die Teilnahme von Jugendlichen an illegalen Glücksspielen und Wetten.
6. Geschicklichkeits- und Geldspielautomaten
Typisierung bzw. Zertifizierung jedes Automaten als generelle Voraussetzung für Zulassung und Aufstellung (Staatliche Typisierungsstelle). Jeder außerhalb der

Konzessionäre aufgestellte Glückspielautomat und -apparat muss mit der Bundesfinanzbehörde vernetzt werden.

7. Begrenzung bzw. Streichung des kleinen Glücksspiels

Wirksame technische Beschränkungen bei Geschicklichkeits- und Geldspielautomaten, andernfalls sollte auch die Streichung bzw. Neufassung von § 4 Glückspielgesetz ins Auge gefasst werden.

8. Kleines Glücksspiel (Sonderabgabe):

Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung, dass in Österreich jene Bundesländer, die das so genannte „kleine Glücksspiel“ gesetzlich zugelassen haben, die Einrichtung und Erhaltung einer regionalen Beratungs-/Behandlungseinrichtung zusätzlich zu finanzieren. Möglich ist diese über eine Sonderabgabe der Betreiber bzw. Eigentümer der Geldspielautomaten des kleinen Glücksspiels.

9. Novellierung des Glückspielgesetzes, mit der der technologischen Entwicklung im Automatenbereich Rechnung getragen wird sowie eine drastische Verschärfung der Strafbestimmungen des § 168 StGB im Sinne der Kritik der Bundesländer.

10. Initiative auf EU-Ebene, noch im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft Maßnahmen zur wirkungsvollen Unterbindung nicht konzessionierter Glücksspiele und Wettangebote im Internet (Werbeverbote, Zahlungsstromverbote etc.) zu setzen.

[Handwritten signatures and notes covering the bottom half of the page]

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Finanzen

[Handwritten signatures: Pedro Barro, Induraga, etc.]